



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
20	StD Jörg Stüdemann	24.04.2018
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Thomas Pelz	23692	-
Volker Sänger	26879	
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Hauptausschuss und Ältestenrat	17.05.2018	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	17.05.2018	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt

Jahresabschlussentwurf 2017 der Stadt Dortmund

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Dortmund nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses 2017 des Haushalts der Stadt Dortmund zur Kenntnis und leitet diesen an den Rechnungsprüfungsausschuss weiter.

Der Rat der Stadt Dortmund nimmt Kenntnis von der Übertragung von folgenden Ermächtigungen für den städtischen Haushalt:

- Übertragung von Aufwandsermächtigungen in der Ergebnisrechnung in Höhe von 9.282.856,82 Euro.
- Übertragung von Auszahlungsermächtigungen in der Finanzrechnung in Höhe von 145.112.771,66 Euro
- Übertragung von Kreditermächtigungen in Höhe von 33.909.483,00 Euro.
- Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für noch nicht verwendete konsumtive Einzahlungen in Höhe von 17.549.471,73 Euro.

Diese Beträge erhöhen gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des Jahres 2018 der Stadt Dortmund.

Des Weiteren nimmt der Rat der Stadt Dortmund Kenntnis von der Übertragung von Auszahlungsermächtigungen in der Finanzrechnung für die unselbstständigen Stiftungen und Interessentengesamtheiten in Höhe von 110.397,00 Euro.

Dieser Betrag erhöht gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) die entsprechende Position im Haushaltsplan für die unselbstständigen Stiftungen und Interessentengesamtheiten des Jahres 2018 der Stadt Dortmund.

Fortsetzung der Vorlage:

Drucksache-Nr.:	Seite
10424-18	2

Personelle Auswirkungen

Keine

Finanzielle Auswirkungen

Der Jahresfehlbetrag 2017 der Stadt Dortmund beträgt 8.847.652,13 Euro und hat das Eigenkapital der Stadt Dortmund gemindert.

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor / Stadtkämmerer

Begründung

1. Rahmenbedingungen

Gemäß § 95 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Hierdurch wird das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachgewiesen.

Gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass der Bürgermeister den bestätigten Jahresabschlussentwurf innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zuleitet. Da der gesetzliche Zeitrahmen sehr eng bemessen ist und die Aufstellung des Jahresabschlusses eine Vielzahl von aufeinander aufbauenden Tätigkeiten, insbesondere Abgrenzungen, erfordert, wird dieser Zeitraum regelmäßig vollständig ausgeschöpft.

Die sich an die Einbringung und Prüfung des Entwurfes anschließende Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters muss gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres erfolgen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Behandlung des Jahresfehlbetrages und die Entlastung sind somit erst zu beschließen, nachdem der Rechnungsprüfungsausschuss seinen Bericht zum Jahresabschluss 2017 vorgelegt hat. Anschließend wird dann durch Ratsbeschluss der Fehlbetrag der Stadt Dortmund durch die allgemeine Rücklage gedeckt.

2. Jahresabschluss 2017

2.1 Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses

Gemäß § 37 GemHVO NRW umfasst der Jahresabschluss 2017 folgende Rechenwerke:

1. die Gesamtergebnisrechnung 2017
2. die Gesamtfinanzrechnung 2017
3. die Bilanz zum 31.12.2017
4. die Teilrechnungen 2017 und den
5. Anhang.

Dem Jahresabschluss 2017 wird außerdem ein Lagebericht nach § 48 GemHVO NRW beigelegt.

2.2 Erläuterungen zur Ergebnisrechnung der Stadt Dortmund

In der Ergebnisrechnung 2017 der Stadt Dortmund werden das tatsächliche Ressourcenaufkommen (Erträge) und der tatsächliche Ressourcenverbrauch (Aufwendungen) brutto abgebildet. Der daraus resultierende Jahresfehlbetrag 2017 der Stadt Dortmund beträgt 8.847.652,13 Euro.

2.2.1 Erläuterungen zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz 2017

Seit 2011 setzt sich der ausgewiesene fortgeschriebene Haushaltsansatz zusammen aus Beträgen, die sich aus einer Nachtragssatzung gemäß § 81 GO NRW, übertragenen Ermächtigungen gemäß § 22 GemHVO NRW und dem originären Haushaltsansatz ergeben.

Die unterjährigen nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen werden quartalsweise dem Rat berichtet. Die unterjährigen erheblichen über- und außerplanmäßigen Mehraufwendungen wurden einzeln dem Rat zur Entscheidung vorgelegt. Die im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 entstandenen über- und außerplanmäßigen Mehraufwendungen, bei denen das förmliche Genehmigungsverfahren nach § 83 GO NRW nicht mehr durchgeführt werden konnte, sind Bestandteil des Entwurfes des Jahresabschlusses 2017. Die Zustimmung zum Jahresabschluss 2017 umfasst somit auch diese Sachverhalte.

2.2.2 Erläuterungen zu den Abweichungen zwischen Jahresergebnis 2017 und Originalbudget

Die in der Jahresrechnung 2017 ausgewiesene Spalte „Originalbudget“ beinhaltet den originären Jahresfehlbedarf 2017 von 67,2 Mio. Euro.

Das Jahresergebnis 2017 weist gegenüber dem Originalbudget eine Verbesserung in Höhe von 58,3 Mio. Euro aus.

Position der Gesamtergebnisrechnung	Abweichungen zum Planwert
(10) Verbesserung ordentliche Erträge	+ 48,5 Mio. €
(17) Verbesserung ordentliche Aufwendungen	+ 1,3 Mio. €
(18) Verbesserung ordentliches Ergebnis (Pos. 10 abzgl. Pos. 17)	+ 49,8 Mio. €
(19) Verbesserung Finanzerträge	+ 4,0 Mio. €
(20) Verbesserung Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen	+ 4,5 Mio. €
(21) Verbesserung Finanzergebnis (Pos. 19 abzgl. Pos. 20)	+ 8,5 Mio. €
(26) Verbesserung gegenüber dem Originalbudget (Pos. 18 zzgl. Pos. 21)	+ 58,3 Mio. €

Konkrete Informationen zu den Plan-Ist-Abweichungen bei den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung sind dem Anhang zum Jahresabschluss 2017 zu entnehmen.

2.2.3 Direkt mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnende Erträge und Aufwendungen

Gemäß den im NKF- Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG) neu geregelten §§ 76 GO NRW, 38 Abs. 3 und 43 Abs. 3 GemHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 GO sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen und nachrichtlich unterhalb dem Jahresergebnis auszuweisen.

Die in 2017 vorgenommen Verrechnungen teilen sich auf in:

- | | |
|------------------------------------|----------------|
| • Erträge aus Anlagenabgängen | 7,3 Mio. Euro |
| • Aufwendungen aus Anlagenabgängen | 12,9 Mio. Euro |

2.3 Erläuterungen zur Gesamtfinanzzrechnung der Stadt Dortmund

Die Gesamtfinanzzrechnung 2017 der Stadt Dortmund stellt unter Beachtung des Bruttoprinzips sämtliche Ein- und Auszahlungen als Jahressummen dar. Aus der Gesamtfinanzzrechnung 2017 ergibt sich ein negativer Endbestand an liquiden Mitteln in Höhe von 85.842.917,23 Euro.

Auf die Erläuterungen im Anhang des Jahresabschlusses zu den einzelnen Positionen der Gesamtfinanzzrechnung wird verwiesen.

2.4 Erläuterungen zur Bilanz der Stadt Dortmund

Die Bilanz der Stadt Dortmund zum Stichtag 31.12.2017 weist eine Bilanzsumme von 6.789.449.119,93 Euro auf. Sie ist damit um 27,8 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahreswert gestiegen.

Das Eigenkapital wird zum 31.12.2017 mit 1.568.333.290,35 Euro abgebildet. Die Reduzierung zum Vorjahreswert um 14,1 Mio. Euro ergibt sich aus:

- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| • dem Jahresfehlbetrag 2017 | - 8,8 Mio. Euro |
| • ergebnisneutralen Buchungen | - 5,3 Mio. Euro |

2.5 Übertragung von Ermächtigungen

Gemäß § 22 (1) GemHVO sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Ferner bleiben gemäß § 22 (3) GemHVO Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen und Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen verfügbar, wenn Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden sind und noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden. Wenn Ermächtigungen übertragen werden, ist gemäß § 22 (4) GemHVO dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Die vorgetragenen Ermächtigungen erhöhen die fortgeschriebenen Haushaltsansätze 2018 in den betroffenen Teilplänen bzw. dem Gesamtplan.

2.5.1 Vortrag von Auszahlungsermächtigungen für bestehende Verpflichtungen

Bei den im Jahresabschluss ausgewiesenen konsumtiven Rückstellungen und Verbindlichkeiten ist der Ressourcenverbrauch (Aufwand) bereits mit Entstehung der jeweiligen Verpflichtung gebucht worden. Die korrespondierende Auszahlung fällt bei zahlungswirksamen Sachverhalten jedoch in die Zukunft. Hierfür wurde in Vorjahren nach § 22 Abs. 1 GemHVO NRW die Auszahlungsermächtigung (Liquidität) im Finanzplan übertragen. Ab dem Haushaltsjahr 2015 entfällt dieser Vortrag, da in den Haushaltsplänen der Folgejahre bereits eine entsprechende Auszahlungsermächtigung veranschlagt wurde.

Zweckgebundene investive und konsumtive Mehreinzahlungen, die im Haushaltsjahr 2017 nicht mehr verwendet wurden, werden in der Bilanz als Verbindlichkeit „Erhaltene Anzahlungen“ ausgewiesen. Für noch nicht verwendete investive Einzahlungen ist eine Übertragung von Auszahlungsermächtigungen im Jahresabschluss erforderlich. Für konsumtive Einzahlungen sind 17.549.471,73 Euro in das Jahr 2018 zu übertragen.

2.5.2 Erläuterungen zu den übertragenen Ermächtigungen der Stadt Dortmund

Die in der Ergebnisrechnung übertragenen Aufwandsermächtigungen in Höhe von 9.282.856,82 Euro teilen sich wie folgt auf:

- mit Bezug zur laufenden Verwaltungstätigkeit 9.282.256,82 Euro
- mit Bezug zur Investitionstätigkeit (Auszahlungen für Geringwertige Vermögensgegenstände) 600,00 Euro

Die in der Finanzrechnung übertragenen Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 145.112.771,66 Euro teilen sich wie folgt auf:

- Investitionstätigkeit 132.190.704,61 Euro
- laufende Verwaltungstätigkeit 9.446.286,47 Euro
- Finanzierungstätigkeit 3.475.780,58 Euro

Die Zusammenstellung dieser übertragenen Ermächtigungen ist den Anlagen 6a, 6b und 6c zum Anhang 2017 zu entnehmen.

2.5.3 Vortrag von Kreditermächtigung

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2017 durften neue Investitionskredite bis zur Höhe von 103.909.483,00 Euro aufgenommen werden. Tatsächlich aufgenommen und valuiert wurden bis zum Stichtag 31.12.2017 nur 70.000.000,00 Euro. Aus dem verbliebenen Betrag wurden 33.909.483,00 Euro in das Folgejahr übertragen. Die Übertragung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ die für 2017 zur Verfügung gestellten Mittel nur zum Teil abgerufen wurden.

3. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Buchstabe j) GO NRW.